

Umwandlungssatz

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Umwandlungssatz (UWS) im Überblick.

Was bedeutet BVG?

BVG ist die Abkürzung für das 1985 eingeführte Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG legt unter anderem den Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge fest. Im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge kann jede Vorsorgeeinrichtung den Umwandlungssatz selbst festlegen.

Was ist der Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz legt fest, wie das angesparte Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird.

Beispiel:

Bei einem Altersguthaben von CHF 300'000.- und einem Umwandlungssatz von 6% resultiert bei einer Pensionierung im Alter von 65 eine Rente von CHF 18'000.- pro Jahr.

Der vom Gesetzgeber festgelegte Mindestumwandlungssatz gilt für das Altersguthaben im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG).

Warum muss der Umwandlungssatz rasch gesenkt werden?

Der Umwandlungssatz wird vor allem von zwei Faktoren bestimmt: der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung und den erwarteten Kapitalerträgen während der Rentenbezugsdauer. Weil die Menschen immer älter werden, muss das angesparte Altersguthaben nach der Pensionierung länger reichen. Die Pensionskassen müssen aufgrund der tiefen Renditeerwartungen auf dem Kapitalmarkt davon ausgehen, nicht genügend hohe Erträge zu erzielen, um die versprochenen Renten zu finanzieren (Zins auf 10-jähriger Bundesobligation -0.627%, Stand Ende November 2019).

Welche Umwandlungssätze gelten bei der FUTURA?

Die Umwandlungssätze (UWS) werden in Stufen von 0.2% p.a. wie folgt gesenkt:

Jahr	UWS auf Obligatorium	UWS auf Überobligatorium	UWS für Vergleichsrechnung BVG*
2020	6.4%	5.6%	6.8%
2021	6.2%	5.6%	6.8%
2022	6.0%	5.6%	6.8%
2023	5.8%	5.6%	6.8%
2024	5.6%	5.6%	6.8%

* Die gesetzlich definierte Mindestleistung wird selbstverständlich jederzeit eingehalten (siehe Berechnungsbeispiel auf der Rückseite).

Warum wendet die FUTURA nicht den Umwandlungssatz gemäss BVG (6.8%) an?

Der Umwandlungssatz gemäss BVG wird für die Berechnung der obligatorischen Mindestleistungen angewendet. Zur Berechnung der Rente wendet die FUTURA eigene Umwandlungssätze an. Für die Bestimmung der auszahlenden Altersrente wird im Zeitpunkt der Pensionierung aber immer eine Vergleichsrechnung vorgenommen. Die höhere Rente wird ausgerichtet.

Beispiel ab Jahr 2024:

	Obligatorium	FUTURA Überobligatorium	Total	BVG Obligatorium
Kapital	270'000	30'000	300'000	270'000
UWS	5.6%	5.6%	5.6%	6.8%
Rente	15'120	1'680	16'800	18'360
Vergleich			16'800	18'360
Differenz				+1'560

Die höhere Rente von CHF 18'360 pro Jahr wird ausgerichtet.

Was sind die Folgen eines zu hohen Umwandlungssatzes?

Der zu hohe Umwandlungssatz benachteiligt die Erwerbstätigen und gefährdet die Sicherheit und Stabilität der beruflichen Vorsorge. Derzeit muss einem Neurentner länger Altersrente ausbezahlt werden, als mit dem vorhandenen Altersguthaben finanzierbar ist. Diese Kosten müssen von den Erwerbstätigen getragen werden, indem sie auf Mehrverzinsungen verzichten.

Sind auch heutige Rentner von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen?

Nein. Wer bereits eine Altersrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht, wird diese gemäss aktueller Gesetzesgrundlage weiterhin in voller Höhe erhalten.

Wer profitiert von einer raschen Senkung des Umwandlungssatzes?

Die Anwendung eines korrekten Umwandlungssatzes ist im Interesse aller Versicherten und der nachfolgenden Generationen, weil nur so die berufliche Vorsorge langfristig gesichert ist. Die Erwerbstätigen profitieren, weil sie nicht mehr so stark zugunsten der Rentner auf Kapitalerträge verzichten, die ihnen zustehen. Die Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentnern widerspricht dem Konzept der beruflichen Vorsorge.

Was kann man tun, um die sinkenden Umwandlungssätze abzufedern?

Wer Einkommenseinbussen im Alter vermeiden will, sollte so früh wie möglich in die private Vorsorge investieren. Dafür eignet sich die Säule 3a besonders gut. Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse sind eventuell zusätzlich möglich und vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Lassen Sie sich diesbezüglich beraten.